

Zeitschrift: Fotointern : digital imaging

Herausgeber: Urs Tillmanns

Band: 10 (2003)

Heft: 19

Artikel: Folgerecht, oder wie oft sollen Künstler an ihrem Werk verdienen?

Autor: Rolli, Werner

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-979055>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Urheberrecht **Folgerecht, oder wie oft sollen Künstler an ihrem Werk verdienen?**

Die letzte Revision des ursprünglich aus dem Jahre 1922 stammenden Gesetzes liegt zwar nur etwas mehr als zehn Jahre zurück. Unter dem Eindruck der aktuellen Entwicklung – Internet, digitale Datenträger mit immer höherer Kapazität – sowie die Ratifizierung zweier internationaler Abkommen durch die Schweiz, lud das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum im Jahre 2000 die interessierten Organisationen ein, ihre Vorschläge für eine erneute Revision einzubringen. Dabei stehen sich natürlich die Interessen der Urheber und der Nutzer gegenüber und beide Seiten lehnen den im Jahre 2001 vom Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum erarbeiteten ersten Vorentwurf für eine Teilrevision des Gesetzes ab. Naheliegenderweise aus unterschiedlichen Motiven.

Während die Organisationen der Kulturschaffenden den Vorentwurf zurückweisen, weil er zu einseitig auf die Anliegen der Nutzer und Produzenten eingehe, werfen ihm diese Kreise genau das Gegenteil vor. In ihren Augen würden der Schutz und die verwandten Schutzbereiche in «inkzeptabler und uferloser Weise ausgebaut». Schliesslich wurden im vergangenen Jahr drei Arbeitsgruppen aus Interessenvertretern gebildet, die sich mit verschiedenen Gebieten des Urheberrechts auseinander setzen. Mitte nächsten Jahres nun soll der neue Vorentwurf in die Vernehmlassung gehen.

Wo stehen wir heute?

Das Urheberrecht schützt Werke der Literatur und Kunst, die als geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter gelten. Dazu gehören selbstverständlich auch Fotografien. Allerdings gibt es gerade bei Fotografien oft Missverständnisse und Probleme. Erwähnt sei hier stellvertretend der Fall einer Pressefotografie des Wachmanns Christoph Meili, die

Gut möglich, dass viele Fotografen in ihrem Alltag keinen Gedanken an das Urheberrecht verschwenden. Doch gerade diese Berufsgruppe könnte besonders betroffen sein, wenn das Bundesgesetz revidiert wird. Was wohl bis spätestens 2007 der Fall sein wird.



Bewusst gestaltete Werke, wie dieses Doppelporträt, sind urheberrechtlich geschützt. Auch die auf dem Bild gezeigten Personen haben ein Recht an ihrem eigenen Bild. Das Zürcher Obergericht sprach einer Konzertfotografie das gestalterische Element ab, mit fragwürdiger Begründung.

später in einer TV-Sendung verwendet wurde, ohne Wissen der Fotografin. Die Nutzerin stellt sich auf den Standpunkt, das Werk sei nicht geschützt, weil es keine besonderen gestalterischen Merkmale, bzw. keine eigentliche Originalität erkennen liesse. Es liegt nun am Bundesgericht zu entscheiden, ob diese Fotografie urheberrechtlich geschützt ist oder nicht. Grundsätzlich müsste der Urheber davon ausgehen können, dass die Entscheidung bei ihm selbst liegt, ob und wie ein Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Auf der folgenden Internetseite [«www.admin.ch/ch/d/sr/231_1/»](http://www.admin.ch/ch/d/sr/231_1/) kann der ganze Gesetzestext eingesehen werden. Zur Zeit können Kunstschaefende davon ausgehen, dass ihre Werke einen guten Schutz geniessen. Allerdings gibt es in anderen europäischen Län-

dern – namentlich Deutschland – strengere Bestimmungen zum Urheberrecht, wogegen beispielsweise in den USA das Copyright aus der Sicht von Künstlern einen weniger hohen Stellenwert geniesst.

Wie wird entlöhnt?

Wer ein originäres Werk verwendet, ist in aller Regel gegenüber dem Urheber entschädigungspflichtig. Es gibt grundsätzlich die Möglichkeit, das Urheberrecht individuell abzugelten. Dazu wird mit dem Urheber ein Vertrag ausgehandelt, in dem geregelt ist, was der Nutzer mit dem besagten Werk darf und was nicht. Meist beschränkt sich die Abmachung auf eine einmalige Verwendung. Will der Nutzer das Werk ein zweites Mal veröffentlichen, beispielsweise in einer anderen Publikation desselben Verlagshauses, muss

er dafür eine erneute Zustimmung einholen und die Verwendung auch neu honorieren. Gerade in der Medienlandschaft ist hier aber eine Verwilderung der Praxis festzustellen, indem Werke (Texte und Bilder) fast immer auch gleich noch auf der eigenen Homepage publiziert werden. Zudem werden des öfteren im Rahmen einer «strategischen Zusammenarbeit» von Zeitungen und Zeitschriften einzelne Texte, Bilder und auch ganze Seiten «ausgetauscht». Angestellte Journalisten und Pressefotografen können dagegen in der Praxis kaum etwas ausrichten, zumal sie in ihren Anstellungsverträgen das Recht zur weiteren Verwendung meist pauschal an ihren Arbeitgeber abtreten. Kritischer ist die Sache bei freien Mitarbeitern, die sich allerdings angesichts der dünner werdenden Luft in diesem Sektor kaum je zur Wehr setzen. Doch gerade hier setzen nun die Interessenverbände der Nutzer an. Sie möchten am liebsten, dass Urheberrechte generell auf die Arbeits- oder Auftraggeber übergehen, wie dies in den USA der Fall ist (wo allerdings die Gewerkschaften und Verbände viel stärker sind als in Europa). Gerade Fotografen müssten hier hellhörig werden, denn in einem solchen Falle wäre zu klären, ob das im Auftrag entstandene Werk für die Eigenwerbung oder für Ausstellungen noch frei verfügbar wäre. Außerdem könnte sich der Urheber nur sehr schwer dagegen wehren, wenn sein Werk in einem anderen Zusammenhang, als dem ursprünglich vereinbarten, publiziert würde.

Massennutzung

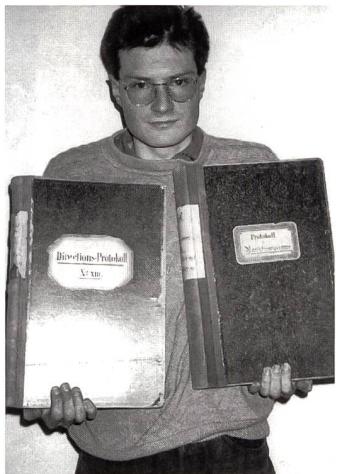
Den individuellen Urheberrechtsabgeltungen steht die Abgeltung aus der Massennutzung entgegen. Diese Entschädigungen, die sich unter anderem aus Reproduktion, Aufführung und dem Kopieren eines Werks ergeben, werden in der Schweiz von verschiedenen Verwertungsge-

sellschaften wahrgenommen. Diese ziehen bei den Nutzern von geschützten Werken eine Gebühr ein. Zweimal im Jahr werden die Urheber dann aufgrund der bei der Verwertungsgesellschaft gemeldeten Werke entschädigt. An dieser Stelle muss noch darauf hingewiesen werden, dass gewisse Entschädigungen durch die Verwertungsgesellschaften von Gesetzes wegen eingefordert werden müssen (Beispiel: Fotokopien, Abgabe auf Leerkassetten usw.). Die Verwertungsgesellschaften unterstehen in den Bereichen dieser obligatorischen kollektiven Verwertung einer doppelten Bundesaufsicht, nämlich durch das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum und durch die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten, welche jeweils die Tarife genehmigen muss.

Wie weiter?

Die Nutzerverbände haben – unter anderem auch durch parlamentarische Vorstöße – mehrere

Forderungen an die Gesetzrevisi-
on formuliert: Bei der Tarifge-
staltung für die Urheberrechts-
entschädigungen soll künftig
nicht mehr der Ertrag, sondern
der erzielte Gewinn aus der Nut-
zung eines Werkes zu Grunde lie-
gen. Die Urheberrechte sollen



Ein Fall für das Bundesgericht:
Gisela Blau fotografierte Wach-
mann Meili, das Bild ging um die
Welt. Das Zürcher Obergericht
erkennt im Bild keine individuelle
Gestaltung und argumentiert,
«jedermann» hätte dieses Bild
machen können.

automatisch vom Urheber an den
Produzenten (Auftrags- oder Ar-
beitgeber) übergehen (soge-
nannter Produzentenartikel). «Die Schweiz spielt in gewissen
Bereichen des Urheberrechts-
schutzes bereits eine Vorreiter-
rolle. Es ist wichtig, dass auch die
Schweizerische Gesetzgebung
eingebettet ist in die internatio-
nalen Abkommen und in das all-
gemeine wirtschaftliche Umfeld.
Zudem ist zu berücksichtigen,
dass dem Schutz des Urheber-
rechts andere Interessen ge-
genüberstehen. Eine einseitige
Stärkung des Urheberrechts-
schutzes zu Lasten anderer Inter-
essen lehnt der Dachverband der
Urheberrechts Nutzer (DUN) ab.
Dazu gehört auch die Tatsache,
dass der Nutzer beziehungsweise
die Position des Nutzers weder
im heutigen Urheberrechtsgesetz
noch im Entwurf des neuen Ur-
heberrechtsgesetzes wenig the-
matisiert und umschrieben ist»,
sagt Claudia Bolla-Vinzenz, Ge-
schäftsführerin des DUN.

Zudem wird ins Feld geführt,
dass eine zu restriktive Ausle-

gung des Urheberrechtsgesetzes
die verfassungsmässigen Grund-
rechte der Informationsfreiheit
und Meinungsäußerungsfrei-
heit sowie Wirtschaftsfreiheit
beschneiden würde. Die Nutzer-
verbände wehren sich außer-
dem gegen eine drohende Ein-
führung einer Folgerechtsent-
schädigung.

Diese würde erwirken, dass ein
Künstler beim Weiterverkauf sei-
nes Werks durch den ursprüngli-
chen Käufer, erneut entschädigt
wird. Dies insbesondere dann,
wenn ein Werk stark an Wert ge-
wonnen hat. In Bezug auf die
Online-Nutzung fordern sie, dass
der Schöpfungsvorgang bei der
Festlegung der Entschädigung
berücksichtigt wird, dass die ef-
fektive, nicht die potentielle
Nutzung entschädigt wird und
dass die Entschädigung «für den
Nutzer tragbar» ist.

Sie argumentieren zudem, dass
es heute Massnahmen gebe, die
dem Urheber erlaubten die Nut-
zung seines Werkes auch im Rah-
men der Digital-Technologie zu
kontrollieren. Tut der Urheber

ENTDECKEN SIE DIE HP PHOTOSMART 945 DIGITALKAMERA MIT ADAPTIVE LIGHTING TECHNOLOGIE.

Licht kommt und Licht geht, ohne Rücksicht auf Ihre Fotos zu nehmen. Das war einmal! Denn jetzt
gibt es die neue Digitalkamera HP Photosmart 945. Ausgestattet mit der exklusiven Adaptive Lighting
Technologie, mit einem 56fachen Zoom und 5,3 Megapixel Bildauflösung. Damit schießen Sie scharfe
und knackige Fotos, auch wenn die Lichtverhältnisse nicht gerade vielversprechend sind. Haben Sie
keine Angst im Dunkeln. Seien Sie einfach photosmart!

Weitere Informationen unter www.hp.com/ch oder bei Ihrem nächsten HP Händler.

Bei GMC Foto Optik AG: Alles, was die Welt in Pixeln festhält!

VARTA Photo High Speed Charger

Komplett mit 4 Stk. 2100 mAh Akkus sowie 12V Auto Adapter. Die Ladezeit für mitgelieferte Akkus beträgt lediglich 87 Min. Auch AAA oder 9V Batterien sowie einzelne Zellen lassen sich damit aufladen. Weitere Vorteile: Ladeanzeige, Ladeendeanzeige, autom. Umschaltung auf Erhaltungsladung, Elektronische Ladekontrolle, Erkennung falsch eingelegter oder schlechter Zellen. Automatische Abschaltung des Ladevorgangs nach 90 Minuten.



RICOH Caplio G4 WIDE

Die «Schwester» der Caplio G4 ist eine von sehr wenigen Digitalkameras mit einem 28–85 mm Weitwinkel-Zoom! Die optimale Kamera für alle Digitalfotografen, die auf Weitwinkel nicht verzichten möchten.



Kenko Digi-Konverter

Kenko Weitwinkel- und Teleobjektive für digitale Videokameras und Fotoapparate geniessen zu Recht einen hervorragenden Ruf bei Profis wie Amateuren.



Tamrac Digi Taschen

Ein umfassendes Sortiment mit 11 verschiedenen Digi Taschen. Für jede Digitalkamera findet sich bestimmt eine passende Tamrac Tasche, die zusätzlich Platz für Akkus und Speicherkarten bietet.

Auch mit der neuen Geschäftsförm und unter dem neuen Namen GMC Foto Optik AG bieten wir Ihnen alles, was die moderne Welt der Digitaltechnologie zu bieten hat. Ob Foto, Video oder Zubehör: Wir führen, was die Augen der wachsenden Anzahl Digitalfans zum Leuchten bringt. Eine kleine Auswahl aus dem grossen Markenangebot stellen wir Ihnen hier vor. Das Angebot ist das eine, die Dienstleistungen das andere, auf das wir Wert legen. Sollten Sie also spezielle Wünsche oder Fragen haben, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Denn wir sind erst dann vollends zufrieden, wenn es auch Ihre Kunden sind.

Alle Marken in unserem Sortiment:



dies nicht, so bekundet er nach Ansicht des DUN damit gleichzeitig den Willen, dass sein Werk genutzt werden kann.

Folgerightsentschädigung gewünscht

Die Interessenvertreter der Kulturschaffenden möchten die bei der Revision von 1992 erkämpften Zugeständnisse nicht wieder



Dieses Postkartenmotiv ist urheberrechtlich nicht geschützt, weil es keine individuellen Gestaltungsmerkmale aufweist.

preisgeben. Sie wünschen sich ausserdem eine Folgerightsentschädigung, eine echte Bibliothekstantieme und ein Vertragsrecht nach europäischem Vorbild. Sie argumentieren, dass ein starkes Urheberrechtsgesetz auch

im Interesse der Wirtschaft liegt. Denn das Urheberrecht schützt Innovationen im schöpferisch-geistigen Bereich und sorgt dafür, dass der Urheber diese für sich auswerten kann. Ein Gleicher kennt man beim Patentrecht, das Erfindungen im technischen Bereich schützt und das durch die Wirtschaft ebenfalls vehement verteidigt wird. Die Wirtschaftskreise sind beim Urheberrecht aber die Nutzer und treten hier als Gegner eines starken Urheberrechts auf. Eine Schwächung der Position der Urheber könnte nach Meinung des Verbands SBF dazu führen, dass künstlerische Innovationen uninteressant werden und das Kulturerleben in der Schweiz leidet.

Was können Fotografen tun?

Pressefotografen können der Verwertungsgesellschaft ProLitteris beitreten und über diese auch das Online- oder Internetrecht regeln (Tarife, Entschädigungen, Auszahlungen). Sie können aber im Bereich der Ausschliesslichkeitsrechte das

umkämpfte Internetrecht auch von der Mitgliedschaft ausnehmen, um es ihrem Verlag zu übertragen. Der SBF erarbeitet gegenwärtig eine Reihe von urheberrechtlich relevanten Dokumenten für ihre Internetseite als Hilfestellung für die Mitglieder aus. Mitglieder können sich diese im geschützten Bereich der SBF-Homepage (www.sbf.ch)

ansehen und herunterladen. Für die Rechte der Pressefotografen setzen sich die Verbände Comedia und SVJ ein. Wichtig ist in jedem Fall, dass die Fotografen genau prüfen, welche Rechte sie abtreten. Denn sind diese erst einmal vergeben, können im nachhinein keine Forderungen mehr gestellt werden.

Werner Rolli

copyright **Fragwürdiges Gerichtsurteil**

Die Diskussionen um das Urheberrecht nehmen manchmal groteske Formen an. Bedenklich ist, dass Gerichte darüber entscheiden, was schützenswert ist und was nicht.

So hat unlängst ein Fotograf Klage eingereicht. Er hatte 1978 im Auftrag einer Pressefotagentur in Zürich ein Konzertbild geschossen. Dieses wurde in der Schweiz publiziert und auch an das Londoner Büro der Agentur weitergereicht. Dieses Archiv wurde später aber von einer anderen Firma aufgekauft. Der neue Besitzer verwendete das Bild weiter, indem er Poster und anderes Promotionsmaterial anfertigen liess. Der Fotograf wehrte sich gegen diese unerlaubte Zweitnutzung seines Werkes und forderte Schadenersatz.

Das Zürcher Obergericht urteilte nun aber in erster Instanz, das betreffende Foto sei gar nicht urheberrechtlich geschützt, weil es kein Werk im eigentlichen Sinne darstelle. Die Begründung hierzu ist allerdings hahnenbüchern. Der Fotograf habe keine Möglichkeit gehabt, auf die Gestaltung des Bildes einzuwirken. Der Sänger sei im Halbporträt im Profil dargestellt, was eine der gängigsten Arten der Gestaltung eines Bildnisses sei. Ausserdem habe der Fotograf ein Objektiv mit fester Brennweite gewählt. Damit sei auch der Bildausschnitt vorbestimmt gewesen (die Herren haben wohl noch nie etwas von der Perspektive gehört) und auf die Wahl von Blende und Verschlusszeit habe der Fotograf auch keinen Einfluss gehabt...! Der Fall liegt derzeit beim Bundesgericht – als Fotograf kann man nur hoffen, dass dieses fragwürdige Urteil revidiert wird.

2004

PMA



Gestalten Sie die Zukunft Ihres Geschäfts

Kommen Sie zur
PMA Annual Convention
and Trade Show



12.-15. Februar 2004

Convention Center
Las Vegas, Nevada, USA

DIMA Annual Convention
10.-11. Februar 2004

PSPA Annual Convention
9.-11. Februar 2004

Hier trifft sich die
Foto/Imaging Welt

Unter [«pma2004.pmai.org»](http://pma2004.pmai.org) können Sie sich online anmelden:

Photo Marketing Association International

European Office, Leopoldstrasse 236, 80807 München, Germany,

Telefon: ++49-(0) 89-39 96 86, Fax: ++49-(0) 89-273 02 91, PMA home page: www.pmai.org

technologie Der Super CCD SR fokussiert seine Leistung auf Dynamik und Farbtiefe der Pixel

Zu lange wurden digitale Kameras einzig nach der Anzahl Pixel bewertet. Inzwischen weiß man, dass die Auflösung nur eines von vielen Kriterien ist, wenn es darum geht, die Qualität digitaler Aufnahmen zu beurteilen.

Super CCD HR und SR: Zwei Sensoren – entweder auf Auflösung und Dynamik getrimmt

Für die vierte Generation des Super CCD hat Fujifilm beim Super CCD SR vor allem im Bereich des Dynamikumfangs und der Farbtiefe Feintuning geleistet – mit sichtbaren Spitzenresultaten, während der Super CCD HR mit bis zu 12 Megapixeln maximale Auflösung liefert.

Wie viele Pixel braucht ein Bild?

Möglichst viele, war lange Zeit die Antwort, die man auf diese Frage erwarten konnte. Doch die Anzahl der effektiv genutzten Pixel des aufgenommenen Bildes definiert letztendlich nur dessen maximale direkte Ausgabegröße. Faktoren wie die Farbtiefe, das heißt, die Anzahl der Helligkeitsnuancen pro roten, grünen oder blauen Farbkanal oder der Dynamikumfang, also die Fähigkeit des Sensors, sowohl in ganz dunklen wie auch ganz hellen Bildpartien noch Details wahrzunehmen ohne «abzusaufen» oder zu überstrahlen, geben dem Bild Natürlichkeit in den Farben, Brillanz und Detailtreue. Stimmen diese Faktoren, lässt sich mit der Bildbearbeitungssoftware schliesslich auch problemlos eine grössere Ausgabe errechnen, eben interpolieren.

Grosse und kleine Pixel

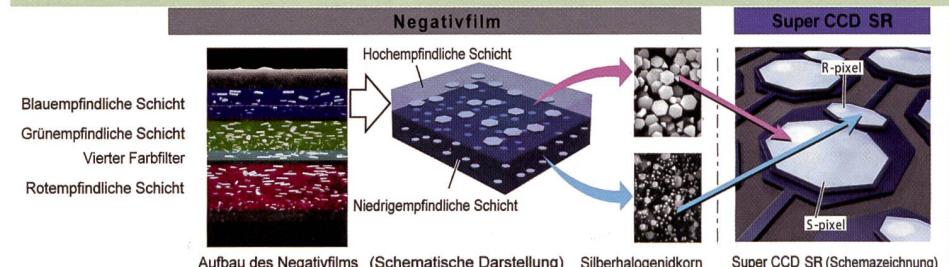
Fujifilm hat mit der «Super CCD» genannten Eigenentwicklung schon früh einen komplett eigenen und einzigartigen Lösungsansatz gefunden und diesen laufend verbessert. Jetzt liegt



Dynamikumfang des Super CCD 3 (2002)



Dynamikumfang des modernen Super CCD SR



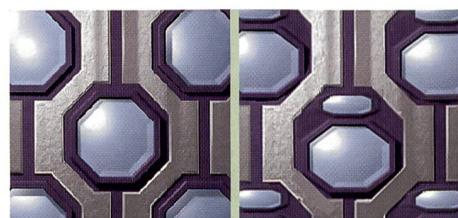
Aus der Filmtechnologie: Wie sich beim Farbnegativfilm grössere und kleinere Silberhalogenid-Kristalle ergänzen, sorgen beim Super CCD SR die S- und R-Pixel für mehr Empfindlichkeit und Dynamik.

grössere für möglichst grosse Lichtausbeute und kleinere für grössstmögliche Schärfe, so arbeitet auch der Super CCD SR mit grossen S-Pixeln und kleinen R-Pixeln. Die raffinierte Wabenstruktur des Super CCD ermöglicht erst diese Entwicklung. Die bei herkömmlichen Sensoren übliche geradlinige Anordnung wurde bei allen Super CCD um 45 Grad gedreht, um eine Konfiguration mit relativ grossen, achtseckigen Fotodioden zu erreichen. Die zwei Pixelgrössen des Super CCD SR bieten nebst der Schärfeleistung weitere Vorteile. Sollen Objekte unterschiedlicher Helligkeit fotografiert werden, kann das zu Problemen führen: Der Bräutigam im dunklen Smoking und die Braut in Weiss stehen vor dem Kirchenfenster im dämmrigen Altarraum. Der grosse S-Pixel erfassst die Schattenzonen rasch, da er ziemlich lichtempfindlich ist. Jede Kamera würde aber das Kleid und die leuchtenden Glasmalereien überbelichten – eine kürzere Verschlusszeit dagegen liesse den Bräutigam im Dunkeln. Wenn die Hell-Dunkel-Unterschiede so sehr auseinanderklaffen, reagiert die Fujifilm Kamerasoftware und kombiniert die Information der kleinen und der grossen Pixel optimal.

Gamma-Kurve

Der kleinere R-Pixel steuert den ansonsten grellen Regionen wie dem Fenster Schattierungen bei, die er als Ergänzung zum S-Pixel besser wahrnimmt. In kritischen Situationen wird man daher noch feine Zeichnungen sehen, wo sich ansonsten grelle Flecken und schwarze Löcher auftun.

Die beiden Aufnahmewerte werden nicht einfach linear miteinander verrechnet. Je nach Aufnahmesituation wird von der Kamerasoftware die Gammakurve angepasst. Der Gammawert stellt das Kontrastverhältnis dar: die Schwärzung dunkler Partien im Verhältnis zur Belichtungszeit. Der Gammawert sollte nicht immer gleich sein, sondern die Schattierungen je nach Situation bestmöglich wiedergeben. Bei der Entwicklung des Super CCD nutzten die Techniker von Fujifilm die Erfahrung von mehr als 60 Jahren analoger Fotografie. Wie beim «weicher» oder «härter» arbeitenden Fotopapier werden heute mit dem Super CCD unterschiedliche Kontraste optimal gewählt. Das Ziel, ein in jeder Aufnahmesituation ausgewogenes Bild zu erhalten, in dem sowohl die Schatten- und die Lichterzeichnung, jede Farbnuance differenziert dargestellt wird und die Brillanz bestechend ist, konnte mit der vierten Generation des Super CCD erreicht werden.



Die Pixelanordnung des Super-CCD der dritten Generation (links) und der neue Super-CCD-SR der vierten Generation (rechts).



Während beim CCD 3 (links) das Meer im Hintergrund nicht mehr zeichnet, liefert der Super CCD HR auch in den Hosen feinste Details.

bereits die vierte Generation der Super CCD Sensoren vor. Mit der jüngsten Version, dem Super CCD SR dieses Imaging Sensors ist es Fujifilm gelungen, ein Aufnahmemedium zu konstruieren, das dem Film sehr nahe kommt. Denn ganz ähnlich wie beim Film verschiedenen grosse Silberhalogenid-Kristalle zusammenwirken, nämlich